



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Reiß, Freller u. a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes hier: Stichtagsregelung (Drs. 17/21586)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Dem Art. 19 werden die folgenden Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Satzungsregelungen, die eine Beitragspflicht gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist begründen, entfalten nur noch für abgeschlossene Maßnahmen, für die Beitragsbescheide bis zum 31. Dezember 2013 bekanntgegeben wurden, Rechtswirkung.

(8) ¹Zahlungen, auch Vorauszahlungen, die auf eine nach dem Stichtag gemäß Abs. 7 entstandene Beitragsschuld geleistet worden sind, werden erstattet. ²Dies gilt unabhängig von der Bestandskraft des Beitragsbescheids.““

Begründung:

Mit der Neuregelung in Art. 19 Abs. 7 soll sichergestellt werden, dass für abgeschlossene Maßnahmen, für die bis zum 31. Dezember 2013 Beitragsbescheide bekanntgegeben wurden, die bisherige Regelung weiterhin Geltung beanspruchen soll. Beitragsbescheide, die hingegen erst ab dem 1. Januar 2014 bekanntgegeben wurden, müssen rückabgewickelt und entsprechende Zahlungen den Bürgern und Bürgerinnen rückerstattet werden. Die vorgesehene Stichtagsregelung dient insoweit der Befriedung der bestehenden Rechtsunsicherheit zwischen den Bürgern und Bürgerinnen und den Kommunen.

Bei der Neuregelung in Art. 19 Abs. 8 handelt es sich um eine Folge des Stichtagsprinzips nach Art. 19 Abs. 7. Wenn für Maßnahmen, die ab dem 1. Dezember 2014 abgeschlossen und abgerechnet wurden, das neue Recht gelten soll, müssen auch Zahlungen auf diese Maßnahmen zurückerstattet werden. Dies gilt auch für in der Vergangenheit geleistete Vorauszahlungen.

Abs. 9 von Art. 19 des Entwurfs der CSU-Fraktion ist insofern obsolet.

Dieser Änderungsantrag ist wortgleich mit dem Änderungsantrag auf Drs. 17/21461 zum Gesetzentwurf der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drs. 17/19093.